

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG
EHRENAMTLICHER JUGENDARBEIT
UND FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE
IN DER STADT HENNEF**

Herausgeber:

Stadt Hennef – Der Bürgermeister
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Bereitgestellt vom

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Jugendförderung
Dieter Trimborn

Redaktion & Layout

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hennef
Dominique Müller-Grote

Herstellung

Hausdruckerei Stadtverwaltung Hennef

Mai 2005

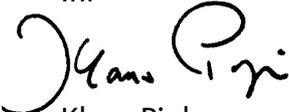
Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

diese Richtlinien richten sich an die Träger der freien Jugendhilfe und stellen für diese ein wichtiges Dokument dar, das allerdings sprachlich und juristisch eine eher trockene Materie beinhaltet.

Ich möchte dennoch zwei Gedanken, die diese Richtlinie tragen, hervorheben. Zum einen den Gedanken der “Förderung”. Trotz knapper Haushaltsmittel ist es der Stadt und mir persönlich ein Anliegen, die freie Jugendhilfe so weit als möglich zu unterstützen. Die Haushaltslage erlaubt es nicht, mit dem Füllhorn oder nach dem Gieskannenprinzip Mittel auszuschütten. Wir müssen prüfen, sehr genau hinschauen und leider oft harte Entscheidungen treffen und den ein oder anderen Antrag ablehnen. Dennoch wollen wir auch in Zukunft Mittel bereit stellen - wo immer es geht.

Der andere Gedanke ist der der “ehrenamtlichen Jugendarbeit”. Sie ist in ganz buchstäblichem Sinn eine Säule der Jugendhilfe, denn ohne die ehrenamtliche Arbeit wäre die Angebotsfülle für Kinder und Jugendliche einfach nicht zu leisten. Dies gilt um so mehr angesichts der erwähnten knappen Kassen. An dieser Stelle danke ich allen freien Trägern und allen dort engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr für ihren stetigen Einsatz.



Ihr

Klaus Pipke
(Bürgermeister)

INHALT

Richtlinien zur Förderung von Ferienfreizeiten, Feriennaherholungsmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen und Internationalen Begegnungen für die Träger der ehrenamtlichen Jugendarbeit	Seite 6
IA. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten	Seite 12
IB. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Feriennaherholungen	Seite 13
IC. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen	Seite 14
ID. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu internationalen Begegnungen	Seite 15
II. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen mit innovativem Charakter	Seite 16

I. Richtlinien zur Förderung von Ferienfreizeiten, Feriennaherholungsmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen und Internationalen Begegnungen für die Träger der ehrenamtlichen Jugendarbeit

ALLGEMEINES

Die Stadt Hennef unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Hennef durchgeführten, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechenden obengenannten Maßnahmen.

1. FÖRDERUNGSZWECK UND GRUNDSÄTZE

1.1

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.

1.2

Durch die geförderten Ferienfreizeiten sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen, Offenheit und Toleranz zu fördern.

1.3

Geförderte Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.

1.4

Im Rahmen der geförderten Bildungsveranstaltungen sollen junge Menschen in - an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten Bildungsveranstaltungen - Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.

1.5

Förderung von Internationalen Begegnungen soll einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg. Dies vor allem durch internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen.

1.6

Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Angebotsformen ist nicht möglich.

1.7

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

1.8

Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zweck einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln.

1.9

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.).

2. FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

2.1

Förderungsempfänger sind

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Hennef tätig und anerkannt sind (die Tätigkeit in Hennef im Rahmen der Jugendhilfe muss über den Anlass –Durchführung von Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen an denen auch Hennefer

Kinder und Jugendliche teilnehmen können – hinaus gehen und eine regelmäßige Arbeit vor Ort beinhalten);

- Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte;
- Jugendgruppen und nicht anerkannte Gruppierungen (informelle Gruppen), soweit die beantragte Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien und besondere Bedeutung bzw. einen Versuch aktueller Jugendarbeit erkennen lässt.

2.2

Nicht gefördert werden:

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.
- Pauschalangebote von professionell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit diese nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dienen und die eigenständige Gestaltung der Maßnahmen nicht berühren.

3. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1

Die Angebote der obengenannten Maßnahmen sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres offen stehen. In Ausnahmefällen ist die Teilnahme bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich, bei Teilnehmern bis zum 24. Lebensjahr ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

3.2

Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Hennef haben.

3.3

Die als Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

3.4

Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuerschlüssels ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.

3.5

Ein städtischer Zuschuss wird gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden,
- mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (Zuschüsse z.B. aus dem Landesjugendplan oder aus EU-Förderrichtlinien sind anzugeben und werden auf den Eigenanteil angerechnet) und
- durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.

4. ART, UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG

4.1 FÖRDERUNGSART

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.

4.2

Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer der obengenannten Maßnahmen werden den Förderungsempfängern bis zu 3,60 € entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

5. VERFAHREN

5.1 ANTRAGSVERFAHREN

5.1.1

Anträge auf Förderung mit ausführlicher Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes einschließlich Anlagen bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr an das Jugendamt Hennef zu richten.

Auf der Grundlage der am 30.04. vorliegenden Anträge werden gegebenenfalls die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgeschlüsselt.

5.1.2

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

5.2 BEWILLIGUNGS- UND AUSZAHLUNGSVERFAHREN

5.2.1

Wird der Antrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres eingereicht, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und auf Antrag einen angemessenen Abschlag zu den beantragten Mitteln.

5.2.2

Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

5.2.3

Entspricht der Antrag nicht den Richtlinien oder fehlen erforderliche Angaben bzw. notwendige Unterlagen und werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

5.3 VERWENDUNGSNACHWEIS

5.3.1

Vom Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck und ein ausführlicher Erfahrungsbericht bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung des Jugendamtes keine weiteren Zahlungen geleistet.

5.3.2

Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

5.4 RÜCKZAHLUNG

5.4.1

Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteiles eine Überfinanzierung erfolgen würde.

Ia. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten

NEBEN DEN ALLGEMEINEN GELTEN DIE FOLGENDEN BESONDEREN RICHTLINIEN

1.

Ferienfreizeiten müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird für maximal 14 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

2.

Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern (ohne Betreuer). Je sechs Kinder bzw. Jugendliche wird ein Jugendgruppenleiter gefördert. Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung zusätzlich 1 Koch/ 1 Köchin bzw. Hilfsperson je 15 Teilnehmer.

3.

Der angemessene Eigenanteil- und/oder Teilnehmerbeitrag sollte 50 % der Maßnahme betragen.

4.

Für Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Lebenssituation besonderer Förderung bedürfen, kann der Teilnahmebeitrag auf Antrag gesenkt werden.

5.

Für je 5 behinderte Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer in die Förderung einbezogen.

Ib. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Feriennaherholungen

NEBEN DEN ALLGEMEINEN GELTEN DIE FOLGENDEN BESONDEREN RICHTLINIEN

1.

Gefördert werden Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.

2.

Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.

3.

Förderungsfähig sind nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben.

4.

Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuern vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein Betreuer für je 6 Teilnehmer angesehen.

Ic. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

NEBEN DEN ALLGEMEINEN GELTEN DIE FOLGENDEN BESONDEREN RICHTLINIEN

1.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter müssen mindestens 14 Jahre alt sein, Teilnehmer und Teilnehmerinnen an anderen Bildungsveranstaltungen müssen mindestens 6 Jahre alt sein.

2.

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen oder in gleichwertiger Form mit mindestens 5 Zeitstunden pro Tag durchgeführt werden und ein Programm vorgelegt wird.

3.

Abweichend von Ziff.5.1.1 sind Bildungsmaßnahmen spätestens drei Monate vor Beginn zu beantragen

Id. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu internationalen Begegnungen

NEBEN DEN ALLGEMEINEN GELTEN DIE FOLGENDEN BESONDEREN RICHTLINIEN

1.

Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 und dürfen längstens 21 Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.

2.

Für 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefördert.

3.

Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern (ohne Betreuer).

4.

Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgeht.

II. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen mit innovativem Charakter

NEBEN DEN ALLGEMEINEN GELTEN DIE FOLGENDEN BESONDEREN RICHTLINIEN:

1.

Maßnahmen, die nach den übrigen Richtlinien nicht gefördert werden, die in Inhalt und Form jedoch geeignet sind, neue Impulse und Methoden von Kinder- und Jugendarbeit und vor allem ein hohes Maß an Selbstorganisation und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, können Zuschüsse auf Grund ihres innovativen Charakters erhalten.

2.

Der Antrag ist formlos zu stellen und muss eine umfassende Projektbeschreibung mit Zielvorstellungen und Realisierungsmöglichkeiten, sowie einen ausführlichen Finanzierungsplan enthalten.

3.

Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Gesamtkosten der Maßnahme.

STAND: APRIL 2005

ZULETZT GEÄNDERT IN DER SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES VOM 14.10.2003

WEITERE INFORMATIONEN, ANTRAGSFOMULARE, BERATUNG:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Abt. Jugendförderung

Dieter Trimborn

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef/Sieg

Tel.: 02242 / 888 427

Fax: 02242 / 888 488